KANTON AARGAU

DEPARTEMENT
BAU, VERKEHR UND UMWELT

NEUERUNGEN IM SUBMISSIONSRECHT

Fredy Rüegger

AGENDA

- **Ausgangslage**
- **Neuerungen und Änderungen im Einzelnen**
- **Fragen**

Ausgangslage

- **Beitritt Kanton Aargau zur revidierten Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) vom 15. November 2019 per 1. Juli 2021**
- **Neues Dekret über das öffentliche Beschaffungswesen (DöB) vom 27. März 2021; Inkrafttreten auf 1. Juli 2021**
- **Submissionsdekret vom 26. November 1996 wird aufgehoben**

Ausgangslage

- **Kanton Aargau war bereits Mitglied IVöB 2001/2005**
- **2012 Revision GATT/WTO-Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen**
- **Parallele Umsetzung der angepassten internationalen Vorgaben durch Bund und Kantone**
- **Gleichzeitig: Harmonisierung der Beschaffungsordnungen von Bund und Kantonen**
- **Einstimmiger Beschluss Interkantonales Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (INöB; zuständige RR aller Kantone)**

Ausgangslage

ALLGEMEINES

- **Keine grundlegende Neuregelungen im Vergaberecht**
- **Neugliederung, sprachliche Anpassungen, Begriffsdefinitionen**
- **Geltungsbereich und unterstellte Auftraggeber bleiben weitgehend unverändert**
- **Stärkung des Qualitätswettbewerbs**
- **Nachhaltigkeit als Grundhaltung definiert**

Neuerungen und Änderungen im Einzelnen

Zweck (Art. 2)

"Diese Vereinbarung bezweckt:

a) den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel; (…)"

Geltungsbereich

> **Regelung anwendbares Recht bei mehreren Beteiligten (Art. 5)**

> **Definition "Öffentlicher Auftrag" (Art. 8)**
Ein öffentlicher Auftrag ist ein Vertrag, der zwischen Auftraggeber und Anbieter abgeschlossen wird und der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe dient. Er ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.

> Definition Bauhauptgewerbe

NEU

Alle Arbeiten für die <u>tragenden Elemente</u> eines Bauwerks. Auftragsarten Hoch- und Tiefbau, Strassenbau, Aushub-, Bagger- und Traxarbeiten, Abbrucharbeiten sowie Spezialtiefbau. Zimmerei- oder Metallbauarbeiten, wenn sie als Tragkonstruktion eines Gebäudes dienen
(bisher: Geltungsbereich Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe)

> Unterstellung Übertragung öffentlicher Aufgaben und die Verleihung von Konzessionen (Art. 9)

Voraussetzungen: Dem Anbieter kommen dadurch ausschliessliche oder besondere Rechte zu, die er im öffentlichen Interesse wahrnimmt und ihm kommt dafür direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zu. Spezialgesetzliche Bestimmungen bleiben vorbehalten. Bsp. Dienstleistungskonzession wie Betrieb eines öffentlichen Parkhauses.

> Ausnahmen vom Geltungsbereich (Art. 10)

Grundstücksgeschäfte, Verträge des Personalrechts, Verträge über Finanzdienstleistungen, Inhouse-, Quasi-Inhouse- und Instatevergaben

Allgemeine Grundsätze

Bestimmung des Auftragswerts (Art. 15)

> **Die Vertragslaufzeit darf in der Regel 5 Jahre nicht übersteigen**

Vergabeverfahren

Schwellenwerte (Art. 16; Anhang 2)

> **Schwellenwert freihändiges Verfahren bei Lieferungen neu Fr. 150'000 statt wie bisher Fr. 100'000**

Freihändige Beschaffung: erweiterte Ausnahmen (Art. 21)

> **"e) ein Wechsel des Anbieters für Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen ist aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich, würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder substanzielle Mehrkosten mit sich bringen;"**

Neue Vergabeverfahren

Elektronische Auktionen (Art. 23)

- **Die elektronische Auktion wird als automatisierte Bewertung von bestimmten Angebotsparametern, namentlich des Preises, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Preis erfolgt, oder anderer quantifizierbarer Komponenten (wie Gewicht, Reinheit, Qualität) definiert, wobei der Zuschlag für das vorteilhafteste Angebot erteilt wird.**

- **Sie kann nur bei der Beschaffung von standardisierten Leistungen zur Anwendung gelangen. Was den konkreten Ablauf betrifft, geht der elektronischen Auktion eine (nicht-automatisierte) Präqualifikationsphase voraus, in deren Rahmen die Eignung der Anbieterinnen geprüft und eine erste Bewertung der Angebote vorgenommen wird. Erst in einem zweiten Schritt folgt dann die eigentliche elektronische Auktion der neuen, bereinigten Angebote, wobei mehrere Bewertungsdurchgänge stattfinden können.**

Dialog (Art. 24)

- **Bei komplexen Aufträgen oder der Beschaffung innovativer Leistungen im offenen oder selektiven Verfahren.**
- **Hinweis in der Ausschreibung.**

Rahmenverträge (Art. 25)

- **Abruf von Einzelaufträgen während Laufzeit.**
- **Laufzeit maximal 4 Jahre.**

Vergabeanforderungen

Eignungskriterien (Art. 27)

NEU

Der Auftraggeber darf nicht verlangen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere öffentliche Aufträge erhalten hat.

Zuschlagskriterien (Art. 29)

NEU

Unterscheidung zwischen Kriterien, die immer angewandt werden können und solchen, die nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zur Anwendung kommen können.

Mit Ausnahme der Beschaffung von standardisierten Leistungen sind immer Preis und Qualität zu berücksichtigen.

Aufzählung wie bisher nicht abschliessend.

NEU werden zum Beispiel genannt:

- **Wirtschaftlichkeit**
- **Lebenszykluskosten**
- **Nachhaltigkeit**
- **Plausibilität des Angebots**
- **Kreativität**
- **Infrastruktur**
- **Funktionalität**
- **Servicebereitschaft**
- **Fachkompetenz**

Zuschlagskriterien im Nicht-Staatsvertragsbereich

- **Lehrlingsausbildung**
- **Arbeitsplätze für ältere Arbeitnehmende**
- **Wiedereingliederung für Langzeitarbeitslose**

Bewertung maximal 10 %

DöB (§ 2)

- **Verlässlichkeit des Preises**
- **Unterschiedliches Preisniveau in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird**

Zuschlagskriterien im Einzelnen

Nachhaltigkeit

Umwelt

Umweltverträglichkeit sowie Ressourcenschonung und Ressourceneffizienz

- **Zum Beispiel Schadstoffgehalt, Wasser-, Boden- und Luftbelastungen sowie Energie-, Wasserverbrauch oder Beeinträchtigung der Biodiversität.**
- **Umwelt- und Ressourcenaspekte können sich auf den Beschaffungsgegenstand selbst, aber auch auf seine Herstellung, Nutzung und Entsorgung beziehen.**

Soziales

- **Als Beispiel Beschaffung Fair-Trade-Produkte oder Beschäftigung von Personen mit einer gesundheitlichen Einschränkung oder auch die Wiedereingliederung von Langzeitarbeitslosen.**
- **International anerkannte Zertifizierungssysteme. Nachweis Gleichwertigkeit Einhaltung Anforderungen immer zuzulassen.**
- **Einhaltung Arbeits- und Umweltbedingungen Grundvoraussetzung für Vergabe (Art. 12).**

Lebenszykluskosten

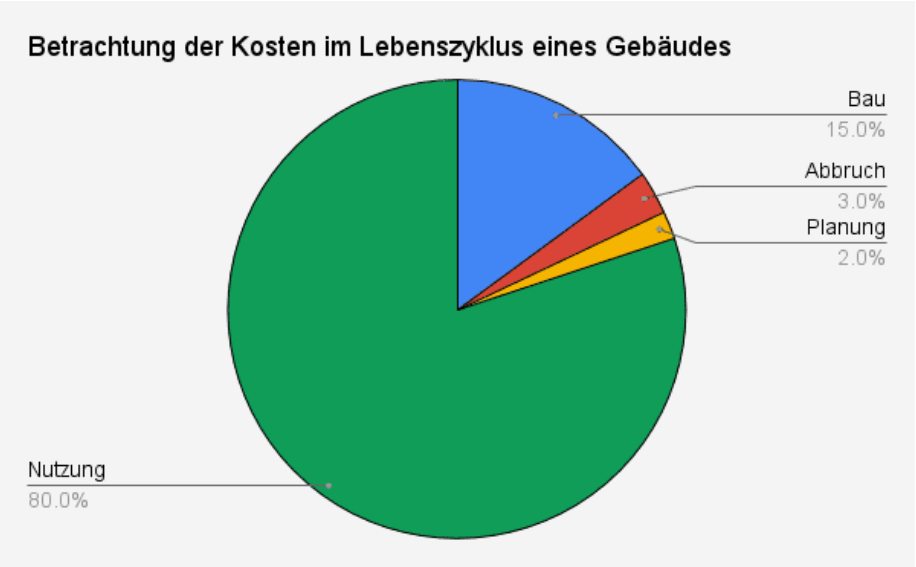

- **Beschaffungs-, Betriebs-, Rückbau- und Entsorgungskosten.**
- **In den Ausschreibungsunterlagen Angabe der von den Anbietern anzugebenden Daten sowie der Methode zur Bestimmung der Lebenszykluskosten.**

Plausibilität des Angebots

Plausibilisierung und Bewertung der angebotenen Leistung

- Vornahme eines Abzugs bei einem Angebot, wenn ein Anbieter den mit der Leistung verbundenen Aufwand signifikant unterschätzt und/oder die Schwierigkeit eines Vorhabens nicht erkennt oder sonst unplausible Angaben macht.
- Zum Beispiel Schätzung des Stundenaufwands im Angebot darf entweder mit einer individuellen Qualitätsprognose oder durch eine Gegenüberstellung zu den Angeboten der Mitbewerber oder der internen Aufwandschätzung der Vergabestelle überprüft und verifiziert werden.
- Konkrete Angabe der Bewertung in den Ausschreibungsunterlagen.

Verlässlichkeit des Preises

Ähnliche Anwendung wie "Plausibilität des Angebots".

- **Hier kann zum Beispiel die Abweichung vom Medianpreis als Unterkriterium bewertet werden. Von diesem Median-Angebot erfolgt die Punkteverteilung dann mathematisch auf die anderen Angebote. Im Kanton Tessin wird ein solches Modell bereits angewendet.**
- **Im folgenden Beispiel wird von sieben eingereichten Angeboten ausgegangen, deren Angebotspreise bei 100 (das günstigste Angebot), 105, 110, 120, 140, 170 und 200 (das höchste Angebot) liegen. Der Median bildet dabei das Angebot bei 120 (drei sind tiefer, drei sind höher). Die Preisspanne wird gemäss vorgehender nominaler Preisbewertung genommen und geht vom Median sowohl aufsteigend als auch absteigend aus.**

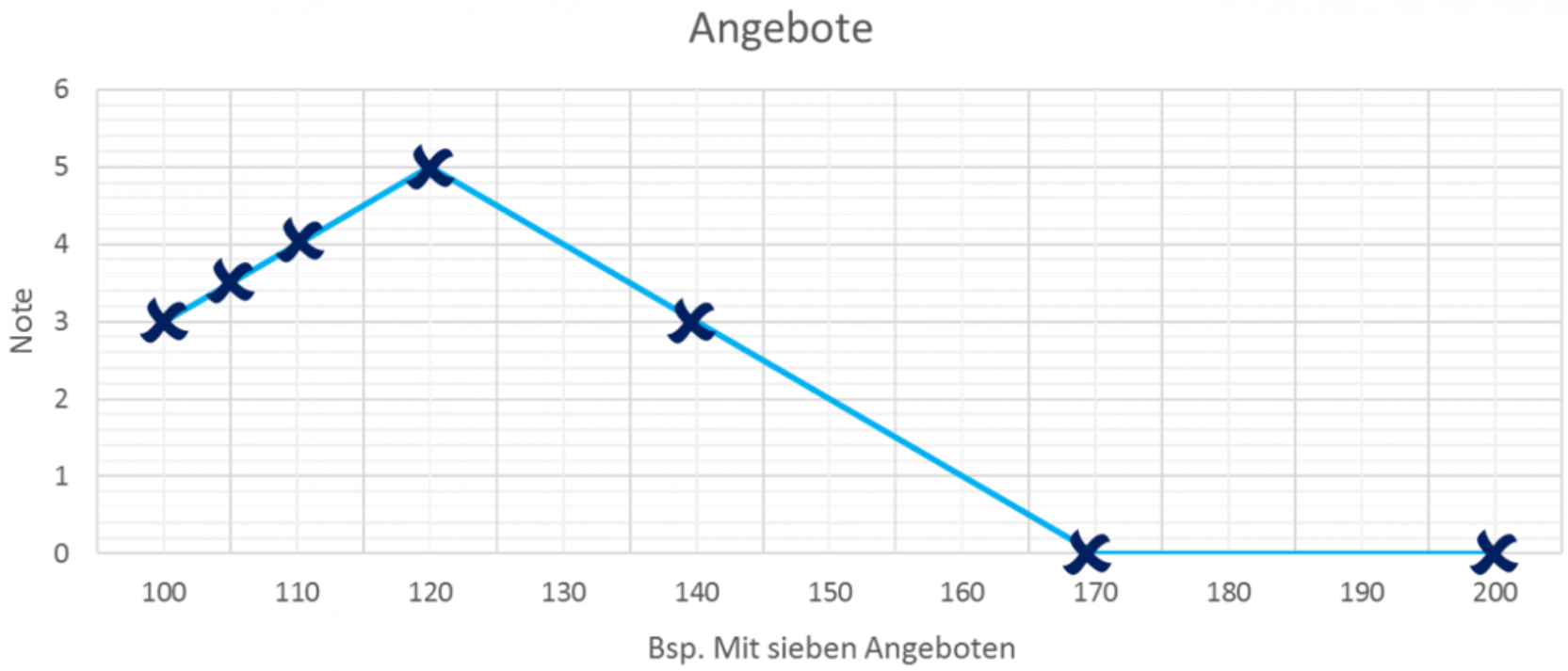
Angebote
Note
6
5
4
3
2
1
0
100
110
120
130
140
150
160
170
180
190
200
Bsp. Mit sieben Angeboten

Bewertungsraster

	einfache Anforderungen	durchschnittliche Anforderungen	spezialisierte Anforderungen
Summe der Gewichtung aller Qualitätskriterien	40 – 20%	60 – 40%	70 – 60%
Gewichtung der Preiskriterien	60 – 80%	40 – 60%	30 – 40%
Preis (nominal) und	30 – 40%	20 – 30%	15 – 20%
Plausibilität des Angebots / Verlässlichkeit des Angebotspreises	30 – 40%	20 – 30%	15 – 20%
oder			
Preis (nominal) bei standardisierten Angebot	60 – 80%	40 – 60%	30 – 40%

"Unterschiedliche Preisniveaus in den Ländern, in welchen die Leistung erbracht wird"

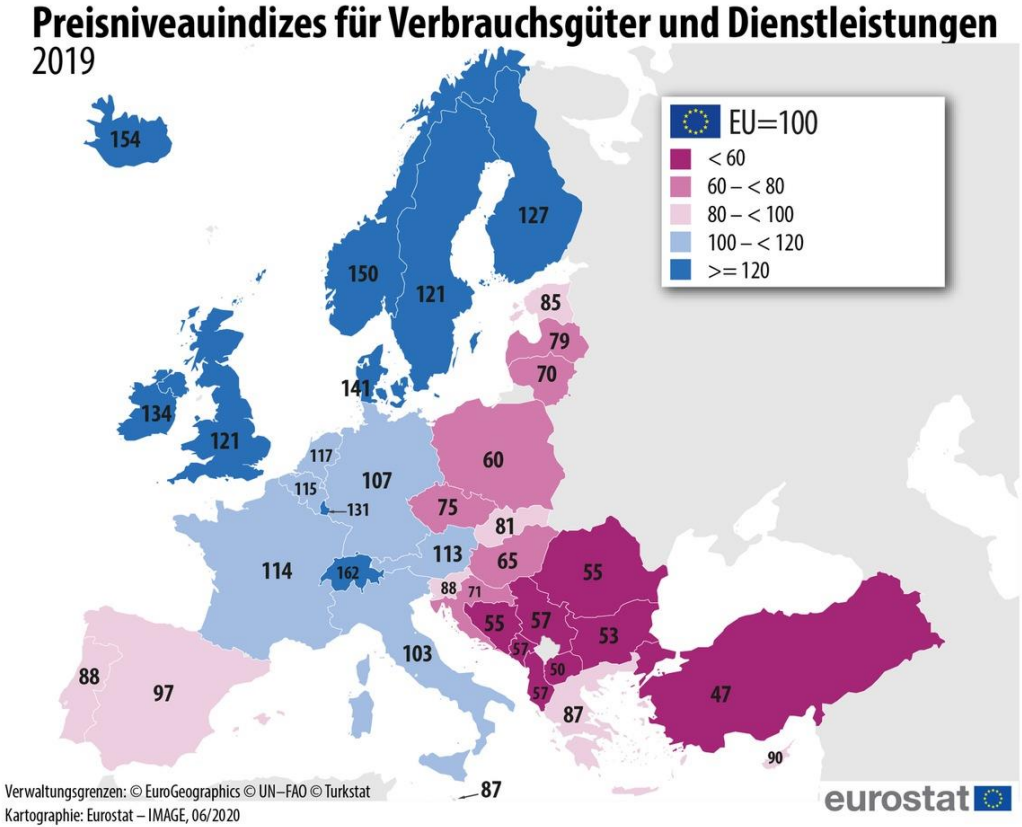

- **Ziel: Besserstellung Schweizer Unternehmen gegenüber ausländischen Anbietern und Verhinderung von Vergaben ins Ausland.**

- **Die Wertschöpfungskette und die jeweiligen (prozentualen) Anteile an der Wertschöpfung sind gegenüber der Vergabestelle detailliert offenzulegen.**

- **Erheblicher Aufwand.**

- **Bund stellt Preisniveaurechner zur Verfügung, hat ihn selbst bisher aber nicht angewandt. Orientierung an Swissness-Gesetzgebung**

- **Höhe der Bewertung des Kriteriums offen.**

Subunternehmer (Art. 31)

NEU

Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich durch den Anbieter zu erbringen.

Ablauf des Vergabeverfahrens

Angebotsöffnung (Art. 37)

NEU

Regelung 2-Couvert-Verfahren:
Leistung und Preis werden je in einem separaten Couvert angeboten.

Offertöffnungsprotokoll muss nicht mehr umgehend zugestellt werden

Prüfung der Angebote (Art. 38)

NEU

- **Abklärung ungewöhnlich niedriger Angebote**
- **Teilnahmebedingungen eingehalten?**
- **Anforderungen verstanden?**
- **Keine Garantie oder Zweifel an Auftragserfüllung**

→ **Ausschluss**

Möglich nach wie vor, dass nicht kostendeckende Angebote berücksichtigt werden können.

Bereinigung der Angebote (Art. 39)

Verbot Abgebotsrunden gilt grundsätzlich weiterhin.

NEU

Bereinigung nur wenn die Voraussetzungen von Abs. 2 gegeben sind:

> **Klärung Auftrag/Angebot oder objektive Vergleichbarmachung**

> **Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten, keine Änderung charakteristische Leistung**

Wenn Bereinigung, dann auch Leistungsänderungen möglich.

Bewertung der Angebote (Art. 40)

NEU

- **Zulässigkeit von sogenannten "short lists". Der Auftraggeber kann nach einer ersten Prüfung aller Angebote die drei bestrangierten Angebote auswählen und nur diese einer umfassenden Bewertung unterziehen.**
- **Er verzichtet so auf eine umfassende Prüfung aller Angebote.**
- **Dies muss in den Ausschreibungsunterlagen vorgängig angekündigt werden und ist nur erlaubt, wenn dadurch ein erheblicher Aufwand vermieden werden kann.**

Zuschlag (Art. 41)

NEU

Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.

Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags (Art. 44)

NEU

Anbieter können vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt haben oder in anderer Weise erkennen liessen, dass sie keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner sind.

Sanktionen (Art. 45)

NEU

Erweiterte Sanktionsmöglichkeiten:

- **Ausschluss bis zu 5 Jahre**
- **Busse bis 10 % Auftragssumme**

Fristen und Veröffentlichungen

Fristen (Art. 46)

Staatsvertragsbereich wie bisher.

NEU

Ausserhalb Staatsvertragsbereich Eingabefrist neu in der Regel mindestens 20 Tage.

Veröffentlichungen
(Art. 48; § 3 Abs. 1 DöB)

- **Im offenen und selektiven Verfahren müssen die Ausschreibung, der Zuschlag sowie der Abbruch des Verfahrens auf simap.ch veröffentlicht werden.**
- **Der Kanton Aargau verzichtet dafür auf die Verpflichtung zur Publikation in weiteren Publikationsorganen.**

Freihändiger Zuschlag im Staatsvertragsbereich gestützt auf Ausnahmebestimmung

Publikation auf simap.ch mit folgenden Angaben:

- **berücksichtigter Anbieter**
- **Preis des Angebots**
- **Hinweis auf die entsprechenden Ausnahmetatbestände**
- **Rechtsmittelbelehrung**

DöB § 3

NEU

- **Publikation freihändiger Zuschlag gestützt auf Ausnahmebestimmung auch im Nichtstaatsvertragsbereich**

Veröffentlichungen (Art. 48 Abs. 6)

NEU

Publikation Zuschlag im Staatsvertragsbereich innerhalb von 30 Tagen

Beschwerdefrist (Art. 56)

NEU

Beschwerdefrist 20 Tage.

Weiterhin gelten keine Gerichtsferien.

Links

- Online-Tagung nachhaltige öffentliche Beschaffung (admin.ch)
- Preisniveaurechner (admin.ch)
- Instrumente (admin.ch)
- Empfehlungen für die ökologische öffentliche Beschaffung (admin.ch)